

Ausführliche Nachricht über die Hamburgische Brief-Expedition nach und von den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von der Expedition der von hier nach Amerika abgehenden Briefe und Pakete.

1. Die von hier nach den vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Briefe und Pakete können, wie bisher, den der hiesigen Amerikanischen Post-Expedition im Posthause auf der Herrlichkeit, No. 16., alle Tage in der Woche, Sonntags ausgenommen, und zwar zu jeder Laaszeit, gegen Erlegung der festgesetzten Expeditiions- und Transport-Kosten, abgegeben werden.

2. Diese Expeditiions- und Transport-Kosten sind folgendermaßen bestimmt:

- Für einen einzelnen Brief bis 1 Loth schwer . . . 8 fl.
- Für Circulare und andre einfache Briefe, wenn von einem Hause sechs Briefe und darüber auf einmal zur Beförderung mit einer Schiffsadehsenheit auf die Post gegeben werden, für jeden Brief nur . . . 4 fl.
- Wenn solche Briefe oder Pakete über 1 Loth wiegen, wird jedes mehrere Loth bezahlt . . . 4 fl.
- Jedoch für Haverte-Documente und andre Schiffs-Papiere, von 3 bis 5 Loth, pr. Loth nur . . . 3 fl.
- Wenn solche über 6 Loth wiegen, pr. Loth . . . 2 fl.

Auswärtige können ihre nach Amerika bestimmten Briefe directe an die hiesige Amerikanische Post-Expedition einbringen, und sich — wenn die Einfindung franco befohlet und für jeden Brief 8 fl. Courant oder 5 Gr. Conventionsmünze baare beigelegt sind, oder irgend eine andere Uebereinkunft vorher geschlossen — der zuverlässigsten Beförderung versichert halten. Namentlich kann an diese Expedition mit Einschiffen, dergleichen dem Post-Comtoir noch im wesentlichen eingefandt worden, werden gänglich verbeten.

Der Herr Ober-Postmeister Kuppel in Frankfurt wird für die dortige Sendung die Amerikanische Correspondenz befragen.

3) Sämmtliche auf der Post zur Beförderung angenommene Briefe, werden dabeist — sofern es die Zeit zwischen Einreichung der Briefe auf dem Post-Comtoir und der erforderlichen Abfertigung am Bord der abgehenden Schiffe erlaubt — namentlich mit Bemerkung des Tages des Abgangs und der Schiffs-Gelegenheit, womit sie abgegangen, verzeichnet; und wird, auf Verlangen, einem jeden Abwesenden, so weit es dem Post-Comtoir möglich ist, über seine zur Post gelieferten Briefe unentgeltlich Auskunft ertheilt. Ueber recommentirte und beschwerte Briefe werden, auf Verlangen, Nachsicht gegen Besühle von 4 fl. gegeben. Jedoch versichert es sich, daß das Post-Comtoir dadurch keine vermehrte Verantwortlichkeit für die Anfnst solcher Briefe an den Bestimmungsort übernehmen kann.

4) Diese Briefe oder Pakete werden, wenn nicht der Absender ein Anderes ansgewen hat, mit der ersten directe nach Amerika abgehenden Schiffs-Gelegenheit zuverlässig und sicher in wohlverwahrten Packeten oder Brief-Packeten an die hiesigen Postämter befördert, auch dabeist angesehnt ausgegeben oder nach dem Orten ihrer Bestimmung weiter ertheilt.

5) Wenn mehrere Schiffe zugleich nach unterschiedenen Amerikanischen Häfen abgehen, so wird vorzuzuglich darauf gesehen, daß jeder Brief, wo möglich, mit demjenigen Schiffe geschickt werde, welches nach dem Bestimmungsorte des Briefes am nächsten gelegenen Hafen liegt.

6) Duplicate, wenn sie zugleich abzugeben werden, und mit Lina und Seid. bemerkt sind, werden weder in einem Packete noch mit einem Schiffe befert.

7) Einmal an die Post abgelieferte Briefe werden nicht wieder zurück gegeben, außer wenn solche vom Chef des Comtoirs selbst, und unter Bedingung der vollständigen Adresse, so wie auch des Siegels, womit der Brief, welcher zurückgefordert wird, versehen ist, verlangt wird — und wenn die, in Gegenwart der Post-Officianten, von demjenigen, welcher den Brief zurück verlangt, zu bezeichnende Namenschrift, mit der Namensunterschrift in dem zurück verlangten Brief übereinkömmt, zu welchem Ende ein jeder Brief vor der Rücklieferung eröffnet werden muß.

8) Den Schiffs-Nachtern, ihren Gehülften und Jollensführern, ist das Collectiren von Briefen für Amerika verboten, jedoch der Befugnis des Kaufmanns, einem bereits aus dem hiesigen Hafen geangenen Schiffe, im Nothfall durch eine betheiligte Person Briefe nachschicken zu können unbedehet.

Dahingegen ist es den Schiffs-Nachtern zur Pflicht gemacht, von der Abreise jedes unmittelbar nach Amerika bestimmten Schiffs, wozu sie die Befugnis haben, wenn die Umstände es möglich machen, wenigstens 2 Tage vorher dem Amerikanischen Post-Comtoir Anzeige zu thun, damit dieses nicht allein die, für ein solches Schiff etwa schon bestimmten Briefe bereit stellen, sondern auch anzuordnen desfalls eine Anzeige an der Abreise affalten lassen könne; jedoch wird das Post-Comtoir auch seiner Seite alle Sorgfalt anwenden, um von der Abfahrt der nach Amerika bestimmten Schiffe zeitig genug unterrichtet zu werden.

Auch wird das Post-Comtoir die Briefe für irgend ein nach Amerika bestimmtes Schiff — weil die Abfahrt der Schiffe zu ungewis ist, als daß die eigentliche Zeit, wann die Briefe spätestens geliefert werden müssen, durch die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen oder den Anknägen an der Börse ganz genau bestimmt werden könnte — so lange der Capitain, wenn er auch kein Schiff früher binunter geschickt hätte, notorisch selbst noch in der Stadt ist, annehmen und befördern.

11) Wegen der Expedition der von Amerika hier ankommenden Briefe und Pakete.

1) Das Amerikanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend beglaubigte Personen, am Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe wegen der mitgebrachten Briefe nachzusehen, und sich solche, sie mögen in Brief-Säcken oder Packeten befindlich